Alles, was Recht ist

Eltern müssen für ihre Kinder einstehen und sie auf ein selbstständiges Leben vorbereiten. Das bedeutet zum einen, dass sie ihre Kinder erziehen und beaufsichtigen müssen, zum anderen, dass sie sie bis zum Erwerb einer eigenen Lebensstellung zumindest in materieller Hinsicht mit allem versorgen müssen, was sie benötigen.

Geschäftsfähigkeit

Minderjährige Kinder sind insbesondere in ihren ersten Jahren überhaupt nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen und ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Sie sind bis zu ihrem siebten Lebensjahr „geschäftsunfähig". Willenserklärungen von Geschäftsunfähigen haben überhaupt keine Bedeutung im Rechtsverkehr, sie sind „nichtig". Ein Vertrag, den z.B. ein fünfjähriges Kind im eigenen Namen schließt, bindet daher niemanden. Das gilt selbst bei Geschäften mit Kleinstbeträgen, etwa wenn Eltern ihr Kind zum Brötchenholen schicken. Dieses Geschäft ist rechtlich gesehen nur wirksam, weil hier die Eltern das Kind beauftragen. Der Bäcker weiß, dass das Kind im Namen der Eltern auftritt, und das Kind mit den Brötchen wieder zu den Eltern zurückschickt. Kauft das Kind mit dem übergebenen Geld auf eigene Faust Süßigkeiten, ist dieser Vertrag unwirksam! Die Eltern müssen hierfür nicht bezahlen, könnten sogar verlangen, dass der Bäcker die Süßigkeiten (oder das was noch davon übrig ist…) zurücknimmt und das Geld zurückzahlt. Die Eltern „haften" für diesen Vertrag nicht, der Bäcker bleibt auf seinen Kosten sitzen.

Ab dem siebten Lebensjahr sind minderjährige Kinder nicht mehr geschäftsunfähig, sondern beschränkt geschäftsfähig. Sie können prinzipiell alle Geschäfte wirksam abschließen, sofern die Eltern vorher oder nachher zustimmen. Sie können sogar ganz ohne Zustimmung der Eltern auf eigene Faust Geschäfte abschließen, die lediglich rechtlich vorteilhaft sind. Gegen einen Schenkungsvertrag, den das Kind mit jemandem schließt, können die Eltern z.B. nichts ausrichten, selbst wenn ihnen das Geschenk noch so sehr missfällt. Wirksame Verträge kann ein beschränkt geschäftsfähiges Kind auch mit seinem Taschengeld bewirken. Wenn ein Kind sein Taschengeld für kleine Ausgaben verwendet oder es anspart, um sich einen größeren Wunsch erfüllen zu können, haben die Eltern hierzu (in rechtlicher Hinsicht) nichts zu sagen. Kinder sollen schließlich mit der Zeit lernen, was es bedeutet, Teil des Rechtsverkehrs zu sein und hierbei in beschränktem Maße auch Fehler machen dürfen.

Eltern haften für Erklärungen ihrer beschränkt geschäftsfähigen Kinder nur, wenn das Kind als ihr Vertreter aufgetreten ist. Wer z.B. sein Kind schickt, um kleinere Besorgungen zu erledigen, wird selbst zum Vertragspartner des Händlers.

Deliktsfähigkeit

Kinder sind im Alter von 0-7 Jahren „deliktsunfähig". Fügen sie jemand anderem einen Schaden zu, können sie hierfür nicht belangt werden. Kinder über 7 Jahre sind schon eher in der Lage, ihre Handlungen und deren Auswirkungen zu überblicken. Sie haften für Schäden anderer grundsätzlich genauso wie Erwachsene. Es empfiehlt sich daher dringend, Kinder über seine Privathaftpflichtversicherung mitzuversichern oder für das Kind eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Anders ist dies bei Unfällen im Straßenverkehr. Der Gesetzgeber ist zu Recht der Auffassung, dass Kinder regelmäßig frühestens ab Vollendung des 10. Lebensjahres im Stande sind, die besonderen Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs zu erkennen und sich den Gefahren entsprechend zu verhalten. Kinder zwischen 7 und 10 Jahren sind daher für Schäden, die im Straßenverkehr an Kraftfahrzeugen, Schienen- oder Schwebebahnen entstehen, nicht verantwortlich.

Aufsicht zu führen bedeutet, sein Kind zu beobachten und zu überwachen, es aufzuklären und zu belehren und ggf. dafür zu sorgen, dass das Kind sich zukünftig anders verhält. Je gefährlicher die Situation, je leichtsinniger das Kind, desto eher kann man den Eltern im Schadenfall eine Aufsichtspflichtverletzung vorwerfen. Diese führt dann tatsächlich zu einer persönlichen Haftung der Eltern. Auch ihnen ist der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung dringend zu empfehlen.

Eltern können sich nur dann vor der Haftung schützen, wenn sie nachweisen können, dass sie ihrer Aufsichtspflicht genügt haben oder dass der Schaden auch bei korrekter Aufsichtsführung sicher eingetreten wäre. Das ist im Einzelfall natürlich schwer nachzuweisen.

Man genügt seiner Aufsichtspflicht, wenn man „unter Beachtung von Alter, Eigenart und Charakter des Aufsichtsbedürftigen im Rahmen des Zumutbaren" alles getan hat, um eine Schädigung zu verhindern. Die Beurteilung der Situation hängt immer vom Einzelfall ab. Gibt es keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung, können die Zügel durchaus lockerer gelassen werden. Die Gefahren beim Baden im Baggersee oder die beim Spaziergang an einer dicht befahrenen Straße sind natürlich größer als die beim Spiel im eigenen Garten. Je jünger das Kind, desto aufmerksamer muss man sein. Hat das Kind schon häufiger ein bestimmtes Fehlverhalten an den Tag gelegt, müssen die Eltern eher damit rechnen, dass es noch einmal Unsinn macht, als bei einem Kind, das sich bisher immer verantwor-

Anzeige

tungsbewusst verhalten hatte. Wenn beispielsweise ein achtjähriges Kind ein am Straßenrand parkendes Auto zerkratzt, haften die Eltern nur, wenn das Kind in dieser Hinsicht schon einmal auffällig war.

Vergleichbares gilt, wenn man die Aufsichtspflicht auf einen Dritten überträgt. Wer z.B. die Patentante mit den Kindern zum Schwimmen gehen lässt, kann die Aufsicht in diesem Moment gar nicht selbst ausüben. Hier kommt es darauf an, ob man diese Aufsichtsperson ordnungsgemäß ausgewählt, instruiert, informiert und ggf. überwacht hat.

Die oben geschilderten Grundsätze gelten auch, wenn ein bislang braves Kind eine Baustelle mit dem Hinweisschild „Eltern haften für ihre Kinder" betritt und dort schwere Schäden erleidet bzw. verursacht. Eltern müssen ihren Kindern natürlich erklären, dass Baustellen gefährlich und daher tabu sind. Haben die Eltern aber ihrer Aufsichtspflicht genügt, muss der Baustellenbetreiber seinerseits beweisen, dass er seiner Verkehrssicherungspflicht nachgekommen ist, z.B. ob er einen Zaun aufgestellt oder die Baustelle in anderer Form korrekt abgesichert hat. Diese Verantwortung kann er nicht durch das berühmte Hinweisschild am Bauzaun auf die Eltern abwälzen.

Unterhaltspflichten von Eltern

Eltern „haften" zwar manchmal für Fehlverhalten ihrer Kinder, in jedem Fall aber für deren Lebensunterhalt. Sie müssen das Kind mit Nahrung, Kleidung, Wohnung, medizinischer Zuwendung und Bildung versorgen. Leben die Eltern zusammen, wird niemand genau ausrechnen, wer welche Beträge für den Lebensbedarf der Kinder aufwendet. Anders ist dies, wenn die Eltern sich trennen. Der Elternteil, bei dem das Kind oder die Kinder leben, leistet dann wie schon zuvor den Unterhalt im Zweifel durch die alltägliche Betreuung. Der andere Elternteil trägt seinen Teil durch eine Unterstützung in Geld bei, den Kindesunterhalt. Bis auf bestimmte Zusatzkosten, z.B. für Nachhilfe, dringende Zahnoperationen oder eine Brille, ist damit der gesamte Geldbedarf des Kindes abgedeckt.

Das Maß des Kindesunterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des bedürftigen Kindes, also nach dessen wirtschaftlichen Verhältnissen. Minderjährige Kinder stehen wirtschaftlich zwangsläufig noch nicht „auf eigenen Beinen". Vergleichbares gilt auch bei Auszubildenden und Studenten bis zum Abschluss ihrer Berufsausbildung. Sie alle leiten ihre Lebensstellung noch komplett oder jedenfalls größtenteils von ihren Eltern ab. Welcher Unterhalt dem Alter des Kindes und dem Einkommensniveau der Eltern entspricht, liest man in der Praxis aus der sogenannten „Düsseldorfer Tabelle" ab. Konkrete Unterhaltssätze bestimmt die Tabelle indes nur für Einkommen von bis zu 5.100 Euro.

Die Rechtsprechung ist der Auffassung, dass kein Kind mehr zum Leben benötigt, als sich aus der obersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle ergibt. Mehr Unterhalt kann nur verlangen, wer konkret einen höheren Bedarf glaubhaft macht, etwa für Kleidung, die Schule, Ferien, Essen, Freizeit etc. Sind Mehraufwen- ▶

dungen sachlich gerechtfertigt und nicht bloßer Luxus, ist der Unterhalt entsprechend zu erhöhen. Die Unterhaltsverpflichtung von Eltern endet nicht automatisch, wenn ein Kind volljährig wird. Geht es noch zu Schule, wird es bis zu seinem 21. Lebensjahr unterhaltsrechtlich ohnehin wie ein Minderjähriger behandelt. Doch auch Schulabgänger - erfolgreich oder nicht - müssen von ihren Eltern weiter unterstützt werden: Sie können von den Eltern bis zum Abschluss einer Ausbildung, die ihren „Fähigkeiten und Neigungen" entspricht, Unterhalt verlangen. Beginnt das Kind nach dem Abschluss einer Lehre noch ein thematisch hieran anschließendes Studium, gilt das als einheitliche Ausbildung.

Das Kind muss die Ausbildung zielstrebig betreiben und die Eltern hierüber auf dem Laufenden halten. Kommt es dem dauerhaft nicht nach, verwirkt es seinen Unterhaltsanspruch. Zum Unterhalt sind beide Eltern anteilig nach ihren jeweiligen Einkommen verpflichtet. Einen Anspruch auf eine eigene Wohnung gibt es nicht: Die Eltern können etwa bestimmen, dass der Unterhalt durch freie Kost und Logis sowie ein angemessenes Taschengeld erbracht wird.

Haben die Kinder endlich eine eigene Lebensstellung erlangt und sind auf elterlichen Unterhalt nicht mehr angewiesen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie auch unabhängig bleiben. Verliert das erwachsene Kind zu einem späteren Zeitpunkt aber wieder seine wirtschaftliche Selbständigkeit, wie z.B. durch den Eintritt einer Behinderung, müssen doch wieder die Eltern hierfür einstehen, wenn nicht vorrangig ein Ehepartner haftet. ■

Ein Beitrag von Martin Wahlers *(Rechtsanwalt Wahlers ist Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Erbrecht. Er ist in der Kanzlei Dingeldein außerdem für das Versicherungsrecht zuständig.)*

Dingeldein Rechtsanwälte
Bickenbach, Darmstadt, Gernsheim, Bensheim
www.dingeldein.de

Anzeige

Dingeldein • Rechtsanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Verkehrsrecht, Steuerrecht, Medizinrecht, Sozialrecht, Bau- und Architektenrecht

Projektgruppe Arbeits- und Sozialrecht

Rechtsanwalt **Gerd-Peter Brenner** Fachanwalt für Arbeitsrecht

Rechtsanwalt **Markus Bär** Fachanwalt für Arbeitsrecht

Rechtsanwältin **Diana Eisenreich-Meißner** Arbeitsrecht

Rechtsanwalt **Peer Frank** Fachanwalt für Sozialrecht

Rechtsanwalt **Falk Ostmann** Fachanwalt für Sozialrecht

Rechtsanwalt **Günther Dingeldein** Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Familienrecht Fachanwalt für Erbrecht

Projektgruppe Familien- und Erbrecht

Rechtsanwalt **Thomas Waegt** Fachanwalt für Familienrecht Fachanwalt für Steuerrecht

Rechtsanwalt **Martin Wahlers** Fachanwalt für Familienrecht Fachanwalt für Erbrecht, Versicherungsrecht

RAin / Mediatorin **Jutta Biergans** Fachanwältin für Familienrecht Fachanwältin für Medizinrecht Fachanwältin für Sozialrecht

Rechtsanwalt **Markus Arras** Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht

Verkehrsrecht

Rechtsanwalt **Stefan Krump** Fachanwalt für Verkehrsrecht

64404 Bickenbach, Bachgasse 1, 0 62 57 / 8 69 50
64579 Gernsheim, Wallstraße 7, 0 62 58 / 8 33 80
64625 Bensheim, Burgstraße 4 a, 0 62 51 / 5 83 61 50
64283 Darmstadt, Adelungstraße 23, 0 61 51 / 50 13 80

www.dingeldein.de